



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

An das  
Bundesministerium für Inneres  
z.H. Herrn Sektionschef Mag. Dr. Mathias Vogl  
Per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

GENERALSEKRETARIAT  
GESCHÄFTSLEITUNG I

GLI/4/ak  
ZVR-Zahl: 432857691  
Wien, am 08. Jänner 2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Vogl,

das Österreichische Rote Kreuz nimmt zu den im Betreff genannten Entwürfen zum „Bleiberecht Neu“ binnen offener Frist wie folgt Stellung:

### Zum Asylgesetz:

Zu § 10 (2): Die hier angeführten Punkte sind sehr allgemein gehalten und eröffnen den Behörden einen großen Ermessensspielraum. So stellt sich beispielsweise in Bezug auf das Kriterium in lit. a („oder durch offenkundig aussichtslose oder unzulässige Anträge ermöglicht wurde“) die Frage wie und wer entscheidet, ob ein Antrag „offenkundig aussichtslos“ ist. Es besteht die Gefahr, dass bereits aufgrund dieses Kriteriums ein Bleiberecht versagt wird. Auch orten wir beispielsweise in Hinblick auf lit. g („Verstöße gegen die öffentliche Ordnung“) Interpretationsschwierigkeiten. Hier müsste jedenfalls klargestellt werden, dass kleinere

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0  
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: [office@roteskruz.at](mailto:office@roteskruz.at), [www.roteskruz.at](http://www.roteskruz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000  
INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432  
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Verwaltungsdelikte (wie etwa Verkehrsstrafen) selbstverständlich keinen Ausschlussgrund bilden. Schwierigkeiten bei der Handhabung der einzelnen Kriterien könnten auch daraus entstehen, dass diese vollkommen gleichwertig aufgezählt und in keiner Weise gewichtet werden.

Die möglicherweise mit den Kriterien verbundenen Interpretationsprobleme bzw. der eingeräumte Ermessensspielraum scheinen uns insbesondere bedenklich, da nunmehr im Asylverfahren eine abschließende Prüfung eines möglichen Bleiberechts erfolgen soll und die Betroffenen nach Abschluss des Asylverfahrens keinerlei Möglichkeit mehr haben, ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu erlangen. Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass die in Hinkunft durchzuführende Prüfung der Kriterien – sofern diese einigermaßen gründlich und gewissenhaft durchgeführt wird – doch einen erheblichen Mehraufwand für die Asylbehörden bedeutet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es im Zuge des (bereits derzeit ressourcenmäßig sehr stark belasteten) Asylverfahrens nur zu einer oberflächlichen Prüfung der Kriterien kommt bzw. kommen kann und dass eine weitere Verlangsamung bei der Bearbeitung der offenen bzw. neu einlangenden Asylanträge eintritt. Verbunden mit der Tatsache, dass die Betroffenen nach Abschluss des Asylverfahrens keine Möglichkeit mehr haben sollten, humanitären Aufenthalt zu erlangen, könnte es insgesamt sogar zu einer Schlechterstellung der Betroffenen gegenüber der bisherigen Rechtslage kommen.

Zum Fremdenpolizeigesetz:

**Zu § 66 (2):** Die zum Kriterienkatalog des § 10 Abs 2 Asylgesetz ausgeführten Bedenken, gelten selbstverständlich auch hier.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### Zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

Zu § 11 (3) NAG: Auch hier gilt das bereits zum Kriterienkatalog des § 10 Abs 2 Asylgesetz Gesagte.

Zu §§ 44 (3)f: Hier wird das Bleiberecht für „Altfälle“ (Personen, die bereits seit 1.1.2003 im Bundesgebiet aufhältig sind) geregelt, welches wir in der derzeit geplanten Form ablehnen. Aus unserer Sicht ist durch die Neuregelung nämlich nichts an Rechtssicherheit für die Betroffenen gewonnen, im Gegenteil: es handelt sich um eine bloße Verschiebung der Kompetenz des Innenministers zu den Ländern. Gemäß § 44 (4) kann demnach eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt werden, wenn eine positive Empfehlung des Beirates des Landeshauptmannes vorliegt. Allerdings ist kein Land dazu verpflichtet, einen derartigen Beirat überhaupt einzurichten. Sofern und solange in einem Bundesland daher (noch) kein Beirat eingerichtet wird, besteht für die Betroffenen in diesem Bundesland keinerlei legale Möglichkeit ein Bleiberecht nach § 44 (4) zu erlangen, wodurch es aller Voraussicht nach zu einer Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen in einzelnen Bundesländern und zu schweren humanitären Defiziten kommen kann. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim § 44 (4) selbst wiederum nur um eine reine „Kann-Bestimmung“ handelt. Insgesamt würde durch die genannten Bestimmungen der Willkür einzelner Bundesländer Tür und Tor geöffnet, weshalb wir sowohl aus humanitärer als auch verfassungsrechtlicher Sicht schwerste Zweifel an ihrer Sinnhaftigkeit, Angemessenheit und Rechtmäßigkeit hegen.

### Zum Entwurf eines „Bundesgesetzes über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses“:

Zu § 1 (1): Wie bereits oben ausgeführt, sprechen wir uns nachdrücklich dagegen aus, dass es ins Ermessen der Landeshauptleute gestellt wird, ob ein Beirat überhaupt errichtet wird und



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

somit in weiterer Konsequenz, ob im entsprechenden Land überhaupt die Möglichkeit auf ein humanitäres Bleiberecht bestehen soll.

Zu § 1 (5) iVm § 2: Hier wird ausgeführt, dass die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ davon abhängt, ob eine taugliche Patenschaft für den Fremden vorliegt. Diese Regelung erscheint uns bedenklich, da hier staatliche Verpflichtungen auf Privatpersonen bzw. letztlich auch auf humanitäre Hilfsorganisationen überwältigt werden. Der Fremde wird damit vollkommen davon abhängig, ob er über entsprechende Kontakte verfügt, die es ihm ermöglichen, einen finanzkräftigen Dritten zu finden, der bereit ist, eine derart umfassende Haftung zu übernehmen. Nachdem die Verantwortung des „Paten“ gemäß § 2 (2) eine sehr weitreichende ist (beispielsweise müsste der Pate ja auch dafür aufkommen, wenn der Fremde aufgrund eines Unfalls arbeitsunfähig wird), wird es sehr schwierig sein, jemanden zu finden, dem die Übernahme einer Patenschaft überhaupt finanziell möglich ist und der auch bereit dazu ist.

Weiters ist zu bedenken, dass sich die Betroffenen durch die geplante Regelung zum Teil in eine sehr starke Abhängigkeit zum Paten begeben. Vor allem in Hinblick auf junge Frauen haben wir hier die Befürchtung, dass derartige Abhängigkeitsverhältnisse – in welche sie sich wider Willen zur Erlangung eines Bleiberechts begeben müssen – von „Paten“ auch missbräuchlich benutzt werden. Gerade besonders schutzwürdige Fremde, die sich tatsächlich in humanitären Notlagen befinden und die das Bleiberecht daher am dringendsten brauchen würden auf diese Weise geradezu dazu gezwungen, sich auch unseriösen „Paten“ auszuliefern, nur um die dafür formal erforderliche Patenschaft nachweisen zu können. Ein derartiger staatlicher Zwang gegenüber hilfsbedürftigen Menschen, sich der Ausbeutung oder gar dem Missbrauch durch andere auszuliefern (im Ergebnis könnte dies in Extremfällen zu Trafficking-ähnlichen Ergebnissen führen) ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen – schon gar nicht durch das bloße Bestreben, möglichst wenig Geld für Fremde auszugeben. Wir halten diese Bestimmung daher für äußerst problematisch und empfehlen dringend, sie entsprechend zu entschärfen.

Es wäre zutiefst unmoralisch und unmenschlich, wenn der österreichische Staat seine

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0

TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: [office@roteskruz.at](mailto:office@roteskruz.at), [www.roteskruz.at](http://www.roteskruz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000

INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432

UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Bereitschaft, Menschen in ernststen humanitären Notlagen Hilfe zu leisten davon abhängig machte, ob diese Menschen sich den Aufenthalt in Österreich (zufällig) irgendwie finanzieren können oder nicht.

### Position des ÖRK zum Bleiberecht:

Das Österreichische Rote Kreuz möchte die Gelegenheiten nutzen seinen – bereits bei mehreren Gelegenheiten geäußerten Standpunkt bzw. seine Vorschläge zum Bleiberecht darzulegen. Das Österreichische Rote Kreuz fordert ein **dauerhaftes humanitäres Bleiberecht für folgende Personengruppen:**

- **gut integrierte Asylwerber, jedenfalls bei einer Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren.** Das Österreichische Rote Kreuz schließt sich dabei der Meinung des Menschenrechtsbeirates<sup>1</sup> an, im Einzelfall den Integrationssachverhalt zu ermitteln und diesen bei der von Art. 8 Abs. 2 EMRK<sup>2</sup> geforderten Interessenabwägung bei den asylbehördlichen, fremdenpolizeilichen und aufenthaltsbehördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- **Andere Migranten ohne Aufenthaltsrecht:** Dies betrifft Menschen die nicht um Asyl angesucht haben bzw. Personen, deren Asylantrag abgewiesen wurde und die Österreich danach nicht verlassen haben. Weiters sind hier auch Fälle relevant, in denen Personen, die mittlerweile integriert sind, einen an sich ursprünglich bestehenden gültigen Aufenthaltstitel aufgrund bürokratischer Hürden nicht oder nicht rechtzeitig verlängert haben- etwa wegen Fristversäumnis. Aus Sicht des ÖRK sollten solche Personen aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht in Österreich erhalten, sofern

<sup>1</sup> siehe Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Fremden- und Asylrecht , Juli 2007

<sup>2</sup> Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben). Art. 8 Abs. 1 EMRK regelt das grundrechtlich verankerte Interesse des Staates am Schutz des Privat- und Familienlebens - es bildet stets den Grundsatz. Demgegenüber stehen die Eingriffsmöglichkeiten auf Grund des Gesetzesvorbehaltes in Art. 8 Abs. 2 EMRK . Sie bilden die Ausnahme und sind gegenüber dem Grundsatz des Abs. 1 nachrangig (Prof. Funk zur Bedeutung des richtigen Verständnisses zu Art. 8 Abs. 2 EMRK für die Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffes im Einzelfall).

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0  
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskruz.at, www.roteskruz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000  
INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432  
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

bei Abschiebung oder Rückkehr in ihr Ursprungsland eine humanitäre Notlage zu erwarten ist, durch die Gesundheit oder Leben ernsthaft gefährdet werden (z.B. wegen nicht ausreichender Gesundheitsversorgung, Hungersnot, Naturkatastrophen, mangelnde Pflege- oder Betreuungsmöglichkeiten bei hohem Alter oder Behinderung, etc.)

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Andrea Kotorman, DW 188